



Statuten des Vereins MUS-E Liechtenstein

(genehmigt in der Gründungsversammlung vom 10. Dez. 2015 in Vaduz;

revidiert an der oGV vom 8. März 2017 in Schaan und an der oGV vom 12. März 2018 in Ruggell)

I. Name, Sitz, Zweck, Mittel, Gemeinnützigkeit

Art. 1

¹ Der Verein „MUS-E (Liechtenstein) e. V.“ (im Folgenden: MUS-E Liechtenstein) besteht als gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 246ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

² MUS-E[®] bezeichnet ein Programm zur künstlerischen Erziehung, Kulturförderung und Gewaltprävention in Schulen.

³ MUS-E[®] steht für „Multikulturelles soziales Schulprojekt für Europa“ und ist ein Projekt der International Yehudi Menuhin Foundation (IYMF) mit Sitz in Brüssel, 61 Chaussée de la Hulpe, 1180 Bruxelles, Belgien.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Vaduz.

Art. 3

¹ Zweck des Vereins ist die Organisation, Administration und Evaluation des in Art. 1 genannten Programms.

² Der Verein kann alle Handlungen vornehmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

³ Die Tätigkeit von MUS-E[®] Liechtenstein richtet sich nach den Grundsätzen der IYMF.

⁴ In Kontakt mit MUS-E Schweiz stellt MUS-E Liechtenstein die Verbindung zur IYMF sicher und vertritt soweit möglich auf internationaler Ebene die Anbindung von MUS-E[®] bei einschlägigen internationalen Aktivitäten.

⁵ MUS-E Liechtenstein setzt sich ein für eine bildungspolitische Einflussnahme im Sinne des MUS-E[®] Programms.

Art. 4

¹ Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) Beiträgen von privaten Sponsoren, Gönnern, Stiftungen, Unternehmen, usw.

- c) Beiträgen von Fördermitgliedern und für Klassenpatenschaften,
- d) Beiträgen aus öffentlicher Hand,
- e) Einnahmen aus der Durchführung von Kulturanlässen sowie aus Verkauf und Verleih der vom Verein oder in dessen Auftrag produzierten Ton- und Bildträger.

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 5

Der Verein MUS-E Liechtenstein ist gemeinnützig, nicht gewinnorientiert. Diese Zwecksetzung ist unwiderruflich und kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung nicht geändert werden.¹

Art. 6

Für den Verein und seine Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 7

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Einzelmitgliedern (natürliche Personen),
- b) Kollektivmitgliedern (juristische Personen),
- c) Fördermitgliedern bzw. Klassenpatenschaften,
- d) Ehrenmitgliedern.

Art. 8

¹ Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.

² Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Mitgliederbeiträge beziehen sich jeweils auf die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 9

¹ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Erfolgt per Ende November des laufenden Jahres keine Kündigung, erneuert sich die Mitgliedschaft automatisch.

² Entrichtet ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht innert der angesetzten Frist, so erlischt seine Mitgliedschaft automatisch.

³ Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden im Falle eines Austritts nicht zurück erstattet.

⁴ Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 10

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die Entscheidung kann in beiden Fällen ohne Angabe von Gründen erfolgen.

¹ Zweiter Satz angefügt gem. oGV 8.3.2017

Art. 11

¹ Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren von 50% der Anwesenden sind sie geheim durchzuführen.

III. Organisation

Art. 12

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisoren bzw. die Kontrollstelle.

Art. 13

¹ Die Mitgliederversammlung, als oberstes Vereinsorgan, wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und zwar 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Beilage der Traktandenliste.

² Vorschläge des Vorstands für Änderung der Statuten sind schriftlich mit der Traktandenliste zu übermitteln, Vorschläge der Mitglieder für Änderungen der Statuten nach Eingang gem. Abs. 3.

³ Eingaben von Mitgliedern haben 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzugehen.

⁴ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Wunsch von 20% der Mitglieder einberufen werden.

Art. 14

¹ Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmen über:

- a) den Jahresbericht der Präsidentin / des Präsidenten,
- b) die Jahresrechnung,
- c) die Höhe der Mitgliederbeiträge und des Mindestbeitrags für Fördermitglieder und Klassenpatenschaften,
- d) die Wahlvorschläge gem. Art. 16,
- e) die Änderung der Statuten, wobei Art. 5 betreffend Gemeinnützigkeit unabänderlich ist,²
- f) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

² Die Versammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen über die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren von mindestens 50% der Anwesenden sind sie geheim durchzuführen.

² Ergänzung lit. e gem. oGV 8.3.2017

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b) den restlichen Vorstand,
- c) die Revisoren bzw. die Kontrollstelle.

Art. 16

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber.

² Die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Art. 17

Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Führung aller Geschäfte des Vereins,
- b) Beschlüsse über die Durchführung von MUS-E[®]-Projekten,
- c) Beauftragung von Koordinatoren und externen Expertinnen oder Experten,
- d) Festsetzung von Entschädigungen für
 - die im Programm arbeitenden Kunstschaaffenden,
 - Koordinatoren, externen Expertinnen oder Experten,
 - Tätigkeiten von Mitgliedern des Vereins oder des Vorstandes,
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- f) Vollzug der Vereinsbeschlüsse,
- g) Vertretung des Vereins nach aussen,
- h) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Unterschriftenregelung nach aussen und gegenüber Banken,
- j) alle übrigen Aufgaben, welche nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Art. 18

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident durch Stichentscheid.

² Sämtliche Geschäfte des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg (E-Mail, Brief) behandelt und entschieden werden, sofern kein Vorstandsmitglied dagegen Widerspruch erhebt.

Art. 19

Die Kontrollstelle bzw. die Revisoren sind auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20

¹ Die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung kann auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.

² Die Auflösung oder Umwandlung kann beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dem Beschluss zustimmen.

Art. 21

Eine Fusion kann nur mit einer gemeinnützigen Vereinigung mit ähnlichen Zielen erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen gemeinnützigen Vereinigung mit ähnlichen Zielen in Liechtenstein zugewendet.

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 2015 in Vaduz genehmigt. Revision von Art. 5 und Art. 14 in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. März 2017.

Die Präsidentin



Gertrud Büchel

Der Protokollführer



Dr. Hubert Büchel